



Hausordnung Montessori Kinderhäuser Itzehoe

Präambel

„Hilf mir, es selbst zu tun“ ist das Motto, unter dem seit Mai 1994 die Montessori-Kinderhäuser in Itzehoe existieren. Der Träger ist die Montessori-Initiative e.V. Diese Elterninitiative wurde 1991 mit dem Ziel gegründet, Kinder nach reformpädagogischen Erkenntnissen, insbesondere der Montessori-Pädagogik, zu fördern. In unseren Krippen-, Familien- und Elementargruppen spielen und lernen Kinder gemeinsam nach den Prinzipien Maria Montessoris.

§ 1

Geltungsbereich

Die Hausordnung regelt den organisatorischen Ablauf in den Montessori-Kinderhäusern Itzehoe.

§ 2

Anwendung von Rechtsvorschriften

Dieser Hausordnung liegen folgende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen neuen Fassung zugrunde:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/ SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG)
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO)

§ 3

Leistungsangebot

Das Montessori-Kinderhaus in der Oberen Dorfstraße und das Montessori-Kinderhaus im Maria-Bornheim-Weg betreuen, erziehen und bilden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, dazu gehören auch Kinder mit besonderem Förderbedarf.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Kinderhäuser sind grundsätzlich, mit Ausnahme der Feiertage, montags bis freitags geöffnet.
2. Schließtage werden durch Aushang gesondert bekannt gegeben.
Am 24. und 31. Dezember ist das Kinderhaus geschlossen. An den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an zwei Brückentagen im Jahr, die spätestens zu Beginn des Jahres bekannt gegeben werden, findet nur eine Notbetreuung ausschließlich nach vorheriger Anmeldung statt.

3. Das Montessori-Kinderhaus in der Oberen Dorfstraße bietet eine tägliche Betreuungszeit von 07.30 bis 14.00 Uhr. Die Betreuung nach 13.00 Uhr kann nur in Verbindung mit dem Mittagstisch in Anspruch genommen werden.
Das Montessori-Kinderhaus im Maria-Bornheim-Weg bietet eine Betreuung von 05.30 bis 20.00 Uhr. Wird das Kind länger als bis 13 Uhr betreut, ist auch hier der Mittagstisch mit zu buchen.
4. Die gesetzlichen Vertreter des Kindes (im Folgenden Personensorgeberechtigte genannt) haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten entsprechend dem persönlichen Bedarf die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit halbstündlich zu buchen (Buchungszeit mindestens 20 Stunden/ Woche). Bei entsprechender Anmeldung auf einem Platz mit flexibel buchbaren Betreuungszeiten ist diese monatlich individuell buchbar. Hierfür muss der Flexplan bis zu dem auf dem Plan angegebenen Termin abgegeben werden (in der Regel um den 20. des Vormonats), damit er berücksichtigt werden kann.
Die Leitung der Kinderhäuser ist berechtigt, bestimmte Zeiten von der Hol- und Bringzeit auszuschließen (Sperrzeit), um die pädagogische Arbeit zu fördern. Dies ist derzeit in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr.
5. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder Teamtagen des Personals können die Montessori-Kinderhäuser an bis zu 4 Tagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Diese Tage werden mindestens 1 Monat vorher durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben.
6. Die Montessori-Kinderhäuser können außerdem aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer zwingender Gründe vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.
7. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung (Elternbeiträge) bleibt von den Schließtagen nach § 4 Abs. 2, 5 und 6 unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Notgruppe oder Schadenersatz.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

1. Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen. Die Personensorgeberechtigten nehmen bereits bei der Anmeldung des Kindes verbindlich Kenntnis vom pädagogischen Konzept der Einrichtung und erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres. Dieses beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme im laufenden Kinderhausjahr ist grundsätzlich möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben die Inanspruchnahme des Kinderhausplatzes schriftlich zu bestätigen und spätestens zur Aufnahme des Kindes einen Betreuungsvertrag zu unterzeichnen. Der Betreuungsvertrag beinhaltet Kenntnisnahme und Anerkennung der Kinderhausordnung, der Beitragsordnung, der Datenschutzerklärung, der Infektionsschutzverordnung und weiterer Einwilligungen.
4. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien der Familien, der Warteliste, dem Wohnort der Familie und pädagogischen Gründen über die Vergabe der Plätze.
Belegrechte von Institutionen oder Firmen finden entsprechend der geschlossenen Verträge Anwendung.
Die Verteilung in die Gruppen findet nach individuellen und pädagogischen Gesichtspunkten statt, sie unterliegt der Entscheidung der Leitung.

5. Bei Eintritt in die Montessori-Kinderhäuser muss eine ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (§1 Abs.1 Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen) vorgelegt werden, die nicht älter als 14 Tage sein darf. Zusätzlich muss ein Nachweis über eine stattgefundene ärztliche Impfberatung erbracht werden.
6. Zu Beginn der Betreuungszeit muss eine individuell abgesprochene Eingewöhnung stattfinden, die von einer Bezugsperson des Kindes begleitet wird.
7. Liegt der Wohnsitz des Kindes nicht in Itzehoe, muss vor Aufnahme in die Einrichtungen ein entsprechender Kostenübernahmebescheid nach § 25 a KiTaG der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

§ 6

Betreuungskosten

Nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, sich an der Deckung der Betriebskosten der Montessori-Kinderhäuser durch Teilnahme-Entgelte zu beteiligen. Für die Nutzung der Montessori-Kinderhäuser werden daher von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Beitragsatzung erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich digital per E-Mail.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann grundsätzlich beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte den Betreuungsvertrag in Absprache mit dem Träger vorzeitig kündigen.

Für Vorschulkinder kann der Monat Juli nicht gekündigt werden. Im Jahr des Schuleintritts endet die Betreuung zum 31.07. des Jahres.

Die Montessori-Initiative e.V. kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den betreffenden Personensorgeberechtigten und den Kinderhaus-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. der Leitung bestehen und sich dadurch Schwierigkeiten im Kinderhaus-Alltag ergeben
- die ordnungsgemäße Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommen oder ein Zahlungsrückstand von 2 Monatsbeiträgen besteht
- wenn das Kind die Einrichtungen länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgt. Diesen ist vor der Kündigung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- die Personensorgeberechtigten sich wiederholt, auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, nicht an die in dem Betreuungsvertrag, der Hausordnung und der Beitragsordnung festgelegten Regeln halten

§ 8

Regeln für den Besuch der Montessori-Kinderhäuser

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben wie z.B. Adressänderungen, Namensänderungen, Bankverbindungen und Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich dem Kinderhaus mitzuteilen.
Die Personensorgeberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, den Umzug ihrer neuen Gemeinde rechtzeitig (3 Monate im Voraus) anzuzeigen, um eine fristgerechte Kostenübernahme zu gewährleisten
2. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine pädagogische Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben dies die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, ihr Kind zur vereinbarten Zeit pünktlich zu bringen und wieder abzuholen. Änderungen bedürfen besonderer Vereinbarungen.
4. Im Interesse der pädagogischen Förderung des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer aktiven Zusammenarbeit und einem respektvollen Umgang.
Kurze „Tür-und-Angel-Gespräche“ können bei der Übergabe täglich stattfinden, für weitergehenden Gesprächsbedarf muss ein Termin vereinbart werden.
5. Die Erzieherinnen und Erzieher haben während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht über die Kinder. Bei Ankunft oder Abholung haben die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen Fachkraft abzugeben und abzuholen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in dem jeweiligen Gruppenraum und übergeben es am Ende der Betreuung wieder der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten.
6. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte aufsichtspflichtig. Die Personen, die abholberechtigt sind, müssen schriftlich bestimmt werden. Ein Kind darf nur im letzten Jahr vor dem Schuleintritt und nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten allein nach Haus gehen.
7. Während der Dauer von Festen und Veranstaltungen, an denen Personensorgeberechtigte teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten.
8. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Kinderhausgelände und im Kinderhaus grundsätzlich verboten. Dies bezieht sich auch auf Aufnahmen mit Mobiltelefonen oder anderen Geräten. Ausnahmen müssen durch die Kinderhausleitung individuell genehmigt werden.
Fotos, die mit nach Hause gegeben werden, auf denen andere Personen als das eigene Kind zu sehen sind (z.B. Portfolioordner), dürfen ausschließlich im privaten Bereich genutzt und nicht veröffentlicht werden (Facebook oder ähnliches).
9. Auf dem Kinderhausgelände und im Kinderhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
10. Die Verpflegung wird vom Haus erbracht, die Kinder bringen kein Essen oder Süßigkeiten mit in das Kinderhaus. Ausnahme sind hier die Feste, bei denen um einen Beitrag zum Essen gebeten wird.
11. Da die Kinder sich im Großteil des Hauses barfuß oder auf Socken aufhalten dürfen, sollen Straßenschuhe nur im gekennzeichneten Bereich getragen werden (Flur, Garderobe, roter Teppich), bzw. Überzieh-Schuhe genutzt werden.
12. Die Personensorgeberechtigten sind für den Sonnenschutz der Kinder selbst verantwortlich.

13. Wickelsachen müssen von den Personensorgeberechtigten selbst gestellt werden.
14. Das Mitbringen von Tieren muss durch die Leitung genehmigt werden.

§ 9

Erkrankung des Kindes und Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Leitung des Kinderhauses sofort zu informieren.
3. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. (§ 34 des Infektionsschutzgesetzes)
4. Konnte ein Kind wegen einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz die Einrichtung nicht besuchen, ist vor dem erneuten Besuch ggf. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig.
5. In den Einrichtungen werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen in Absprache mit Leitung und betreuenden Erziehern möglich.
6. Die Tage, an denen das Kind wegen Krankheit fehlt, werden voll berechnet. Wird das Kind bis 8 Uhr abgemeldet, muss der Mittagstisch für diesen Tag nicht bezahlt werden.

§ 10

Versicherungen

1. Kinder, die in den Montessori Kinderhäusern betreut werden, und deren Personensorgeberechtigte sind nach den Maßgaben der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei Ausflügen
2. Besucherkinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Montessori-Kinderhäuser teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in eines der Montessori-Kinderhäuser oder auf dem Nachhauseweg hatte, der Leitung unverzüglich zu melden.
4. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen. Fundsachen werden einen Monat lang aufbewahrt.

§ 11

Datenverarbeitung

Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

Der darüberhinausgehende Umgang mit persönlichen Daten wird durch die Personensorgeberechtigten durch das Ausfüllen der Datenschutzerklärung bestimmt.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Montessori-Kinderhäuser und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen.

Die Personensorgeberechtigten eines in den Kinderhäusern der Montessori-Initiative e.V. betreuten Kindes unterstützen das Kinderhaus durch die Erbringung von Eigenleistung. Die Eigenleistung beträgt 10 Stunden pro Kinderhausjahr. Bei mehreren betreuten Geschwisterkindern ist die Eigenleistung nur einmal zu erbringen.

Die Personensorgeberechtigten eines in den Kinderhäusern der Montessori-Initiative e.V. betreuten Kindes unterstützen die Montessori-Initiative durch die Vereinsmitgliedschaft mindestens einer Person.

§ 13

Anerkennung der Hausordnung

Diese Hausordnung bildet die Grundlage der Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Montessori-Kinderhäuser.

Die Personensorgeberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag die Hausordnung an. Diese wird ihnen bei der Anmeldung ihres Kindes ausgehändigt.

§ 14

Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

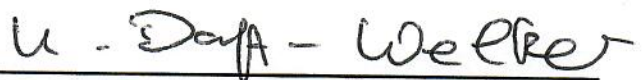
Diese Hausordnung gilt ab dem 01.04.2019. Frühere Versionen verlieren ihre Gültigkeit. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Itzehoe.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

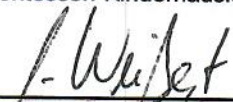
Nebenabreden sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen und von allen Beteiligten unterzeichnet sind.

Montessori-Initiative e.V.





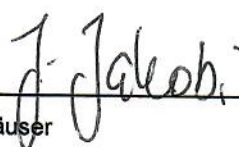
Montessori-Kinderhausleitung





Vorstand der Montessori-Initiative e.V.





Elternvertretung der Montessori Kinderhäuser